

Förderleitbild GRdigital



Förderleitbild GRdigital

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT)

1. Vision – was möchten wir erreichen

Die Chancen der digitalen Transformation werden in Graubünden genutzt, um den Kanton als Wohn- und Wirtschaftsstandort noch attraktiver zu gestalten. Mit der digitalen Transformation wird die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert, die Wertschöpfung erhöht und die Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Graubünden gestärkt. Neben den wirtschaftlichen werden auch die mit der digitalen Transformation einhergehenden gesellschaftlichen Entwicklungen begleitend unterstützt.

2. Mission – wie wollen wir die Vision umsetzen

1. Die digitale Transformation wird in Graubünden durch die Förderung von Digitalisierungsvorhaben (Projekte) vorangetrieben.
2. GRdigital unterstützt Unternehmen sowie Institutionen und Organisationen bei der Entwicklung und Umsetzung von solchen Projekten. Der Verein gibt Förderempfehlungen zuhanden des Kantons ab und begleitet die geförderten Projekte.
3. Die Projekte und die gemachten Erfahrungen werden sichtbar gemacht und Kooperationen von engagierten Partnern unterstützt.
4. Der Einsatz der für die Projekte bereit gestellten finanziellen Mittel erfolgt aus strategischer Sicht und wird entsprechend gesteuert. Es werden umsetzungsreife Projekte und Projektentwicklungen folgender Art gefördert:
 - a. Leuchtturmprojekte mit grosser Wirkung und Ausstrahlung über die Kantonsgrenzen hinaus;
 - b. Breitenprojekte mit gutem Kosten-Nutzen Verhältnis und nachweisbarem Multiplikatoreffekt;
 - c. Spezifische Pilot- und Kleinprojekte sowie Vorprojekte zum Entwickeln umsetzungsreifer Projekte;
 - d. Kooperationsprojekte und übergeordnete Aktivitäten von GRdigital im Bereich Kompetenzaufbau und Wissenstransfer.
5. Projekte können jederzeit durch die Projektträgerschaft eingereicht werden. Ergänzend setzt GRdigital mit themenspezifischen Projektausschreibungen bedarfsorientierte Akzente.

3. Leitlinien und Kriterien der Projektförderung

1. Unter Beachtung der Wettbewerbsneutralität werden Projekte aus allen Regionen und aus allen Branchen gefördert. Es wird darauf geachtet, dass möglichst unterschiedliche Projektträger gefördert werden.
2. Für die Projektförderung müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 3 Abs.1 VDT):
 - **Die Projekte müssen**
 - a. Massnahmen beinhalten, die eine auf digitalen Technologien beruhende Veränderung in Prozessen, Produkten, Dienstleistungen oder Geschäftsmodellen zum Inhalt haben oder bewirken können oder
 - b. Massnahmen beinhalten, die den Menschen, insbesondere Arbeitskräften, Kompetenzen vermitteln und sie dazu befähigen, eine auf digitalen Technologien beruhende Veränderung zu initialisieren, zu begleiten und umzusetzen.
 - **Das Projekt entfaltet seine Wirkung in Graubünden.**
3. Förderempfehlungen basieren grundsätzlich auf den Ergebnissen der Projektprüfung anhand der Förderkriterien, namentlich beurteilt werden
 - a. die Projektqualität durch Bedürfnisorientierung, die Planung mit Zielsetzung, Massnahmen und Meilensteinen, Zeitplan und Organisation, technische Lösung, Kompetenzen, Finanzierung und Finanzplanung, Begründbarkeit der Förderung, Sicherung des Weiterbetriebs;
 - b. die Projektergebnisse durch Innovationsgehalt, Mehrwert für die Zielgruppen, Marktpotential, überbetriebliche Vernetzung, Ausstrahlung des Projekts, Überregionale Bedeutung, Wissensaufbau und Erfahrungstransfer;
 - c. die Projektwirkung (Art. 1 GDT) durch die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts, die Steigerung der Attraktivität von Graubünden als Wohn- und Wirtschaftsstandort, die Erschliessung von zusätzlichen Wertschöpfungspotenzialen in Graubünden, Multiplikatoreffekte (Beschleunigung der digitalen Transformation), Nachhaltigkeit.
4. Die Förderkriterien werden mit Bezug zur Projektart eingesetzt (bspw. Pilot- und Kleinprojekte weniger Kriterien, Leuchtturm- und Breitenprojekte mehr Kriterien).

5. Bewilligte Projektbeiträge werden grundsätzlich jeweils erst nach Erreichen vordefinierter Projektmeilensteine ausgezahlt.
6. Projekte mit ausgewiesenem Bedarf und grossem Nutzen werden bevorzugt behandelt.
7. Projekte mit überregionalem oder überbetrieblichem Charakter werden bevorzugt behandelt.
8. Bei technologischen Entwicklungen müssen die Ergebnisse zu angemessenen Bedingungen zugänglich gemacht werden sowie offene Schnittstellen gegeben sein.
9. Der Wissen- und Erfahrungstransfer im Projekt und/oder zu den Projekt-Stakeholdern muss in geeigneter Weise stattfinden.
10. Bei den Förderempfehlungen wird gesamthaft auf die Breite von Nutzergruppen und Themen geachtet.
11. Die Projektträgerschaft und Projektmitarbeiter sollen sich auf die Projektarbeit konzentrieren können.
12. Einzelbetriebliche Vorhaben von gewinnorientierten Organisationen können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn dadurch ein Multiplikatoreffekt zur Beschleunigung der digitalen Transformation zu erwarten ist oder wenn es von besonderer kantonaler oder regionaler Bedeutung ist (Art. 3 Abs. 2 VDT). Bei einzelbetrieblichen Vorhaben muss die Projektträgerschaft in Graubünden ansässig sein.

4. Leitlinien für die Gesuchstellung und -bearbeitung

Mit Bezug zu Projektentwicklung, Gesuchstellung und Umsetzung gelten folgende Leitlinien:

1. GRdigital unterstützt die Projektträgerschaft bei der Entwicklung von Projektideen und bei der Eingabe der Projekte. In der Regel begleitet GRdigital geförderte Projekte während der Umsetzung in geeigneter Form.
2. In Anbetracht des Innovationscharakters der Projekte können diese im Rahmen der Förderziele während der Umsetzung auf Antrag angepasst werden.
3. Es findet eine klare und proaktive Kommunikation zum Gesuchprozess und zu den Entscheiden statt.
4. Reporting und Controlling werden der Projektgrösse angepasst.

5. Leitlinien für die Beitragsbemessung

Folgende formale Kriterien werden für die Beitragsbemessung verwendet:

1. Beiträge können im Umfang von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten und von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Betriebskosten für die ersten fünf Betriebsjahre gewährt werden (Art. 4 Abs. 1 GDT). Der andere Teil der Finanzierung ist von der Projektträgerschaft sicher zu stellen.
2. Beiträge aus anderen kantonalen Fördermassnahmen an das gleiche Projekt werden für die Berechnung des Maximalbeitrags von 50% mitberücksichtigt.
3. Finanzielle Beiträge werden in Form von à-fonds-perdu-Beiträgen (Beiträge ohne Rückzahlungsverpflichtung) gewährt.
4. Finanzielle Beiträge werden ausschliesslich für die anfallenden Kosten des Projekts gewährt (Personalkosten sowie Sachkosten). Bereits angefallene Aufwände und getätigte Investitionskosten werden in der Regel nicht finanziert. Die anrechenbaren Kosten müssen einen begründbaren Zusammenhang mit den zu fördernden Massnahmen eines Projektes haben.
5. Der Förderbedarf muss in der Regel vom Gesuchsteller begründet werden.
6. Für eigene Projekte des Kantons oder solche mit Beteiligung des Kantons gelten zur Beitragsbemessung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen Art. 3 Abs. 1 lit. B und Art. 4 Abs. 2 GDT und Art. 4 VDT.

6. Was wird nicht gefördert

1. Reine Marketingmassnahmen;
2. Infrastrukturvorhaben wie bspw. die Breitbanderschliessung und ausschliessliche Investitionen in Hardware;
3. Projekte im Bereich der Digitalisierung ohne einen klaren Bezug zur digitalen Transformation gemäss Absatz 3.2 (bspw. Projekte im Webbereich und in den Sozialen Medien ohne Bezug zur digitalen Transformation.)
4. E-Government-Projekte;
5. Sach- und kalkulatorische Kosten für bereits vorhandene, aus anderen Quellen zu finanzierende Grundinfrastruktur der Projektträger und -partner.

Das Förderleitbild wurde am 15. September 2021 vom Vorstand des Vereins GRdigital und am 21. September 2021 von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt.